



**Stellungnahme des BLVN und des VLWN zu den Entwürfen der Ferienordnung  
ohne Winter- oder Pfingstferien bzw. mit Winter- oder Pfingstferien für die  
Schuljahre 2017/2018 bis 2023/2024**

**Stand 2. bzw. 4. März 2015**

Aus Sicht des BLVN und des VLWN ist es erfreulich, dass die Entwürfe zu den Ferienordnungen nunmehr auch in Niedersachsen auf den Weg gebracht werden, nachdem andere Bundesländer dies beispielsweise schon im September 2014 (Bayern) bzw. Dezember 2014 (Nordrhein-Westfalen) abschließend erledigt haben. Positiv sieht der VLWN auch die in den Verbandserörterungen noch offenen Vorschläge seitens des Kultusministeriums, so dass hier auf eine offene Diskussion gehofft und eine damit einhergehende insgesamt optimale Lösung für die Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte des Landes Niedersachsen möglich sein sollte.

Problematisch ist zunächst die Darbietung der Informationen für die Verbandsanhörung. Die Anlagen 1 und 2 der Erlassentwürfe enthalten nur Teildokumente, die ohne Ansprache und ohne durchgehende Seitenzahl (auf einem Dokument ist eine Seite drei zu erkennen, auf einem anderen die Seite zwei) versehen sind. Diese sind daher nur schwer sinnvoll in den Kontext zu bringen. Hier hätten wir uns eine entsprechende Einleitung gewünscht.

Die dargebotene Form der Erlassentwürfe in Form von Kalenderblättern und den „eigentlichen“ Erlassentwürfen führt darüber hinaus zu Fehlern, die hätten vermeiden werden können. So ist in Anlage 2 eine Drucksache 17/1025 erwähnt, die sich in der Anlage befinden soll, aber nicht vorliegt. Die Drucksache 17/1025 schreibt in den Eckpunkten vor, dass „die pädagogischen und schulorganisatorischen Aspekte ... in Einklang gebracht werden müssen“. Dies erfolgt mit den vorliegenden Entwürfen aber nur ansatzweise, da zwar die Gesamtzahl der Ferientage addiert wird, es aber keine Übersicht über die tatsächlich an einem Stück zu unterrichtenden Unterrichtstage gibt.

Dies fehlt in den zur Verfügung gestellten Unterlagen ebenso, wie eine Angabe darüber, wie viele Unterrichtstage auf die verschiedenen Halbjahre entfallen.

Der BLVN und der VLWN sehen grundsätzlich keine Probleme schulorganisatorischer Art, wenn die nachfolgenden Grundsätze eingehalten bzw. umfassender berücksichtigt werden.

**Dies vorausgeschickt nehmen der BLVN und der VLWN daher zu den Entwürfen wie folgt Stellung:**

1. Der BLVN und der VLWN halten eine lang anhaltende Unterrichtszeit ohne so genannte lange Wochenenden oder unterrichtsfreie Tage (Ferien) von über acht Wochen (40 Unterrichtstage) für pädagogisch wenig sinnvoll, da insbesondere die geistige und teilweise körperliche Erschöpfung der Schülerinnen und Schüler aber auch der Lehrkräfte zum Ende dieser Zeit exponentiell zunimmt. Insbesondere im Schuljahr 2018/2019 sind sogar Zeiten von 10 Wochen (50 Unterrichtstage) ein- bzw. zweimal geplant.

Vornehmlich die Zeit vor Weihnachten ist in den vorliegenden Entwürfen häufig von der angesprochenen Problematik betroffen. Hier hat aus unserer Sicht das Kultusministerium dringend umfassende Abhilfe zu leisten.

2. Die Zahl der Unterrichtstage innerhalb eines Schuljahres sollen gemäß der oben genannten Drucksache zwischen den Schuljahren nicht mehr als zwei Wochen (10 Unterrichtstage) schwanken. Dies ist als Maximum zu sehen, da ein Ausgleich über kurze und lange Schuljahre zwar theoretisch möglich wäre, in dem vorliegenden Entwurf „mit Winter- und Pfingstferien“ aber vier lange Jahre von drei kurzen Jahren abgelöst werden. Die Schwankungsbreite im Entwurf liegt zwischen 196 und 183 Schultagen. Im Entwurf „ohne Winter- und Pfingstferien“ liegt sie zwischen 196 und 181 Schultagen.

3. Die größten Unterschiede bei den Schultagen verteilt auf die Schulhalbjahre (1. Halbjahr zu 2. Halbjahr) betragen im Entwurf "mit Winter- und Pfingstferien" 105 zu 87 bzw. 92 zu 104 Schultage und im Entwurf "ohne Winter- und Pfingstferien" 107 zu 88 bzw. 89 zu 107 Schultage. Dies führt zu deutlichen zeitlichen Ungleichgewichten und damit insbesondere auch zu einer fragwürdigen Vergleichbarkeit von Zeugnissen und Noten in den unterschiedlichen Schulhalbjahren sowie zu einem vermeidbaren Mehraufwand für die Erstellung bzw. Anpassung der didaktischen Jahrespläne. Wir fragen uns, warum es in den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg möglich ist, die Schuljahre über etwa den gleich langen Zeitraum andauern zu lassen, mit den entsprechend geringeren Belastungen für alle Beteiligten in den Schulen, während dies in Niedersachsen anscheinend nicht möglich sein soll.

Diese zeitlichen Unterschiede sind auch durch eine Verlagerung der Zeugnisausgabetermine zu minimieren. Das Bundesland Nordrhein-Westfalen geht den Weg, die Halbjahreszeugnisse in einem Zeitraum vom 20. Januar bis zum 8. Februar der Jahre auszugeben:

#### Wann werden die Halbjahreszeugnisse und Jahreszeugnisse ausgegeben?

In den Schuljahren bis 2023/2024 werden die Halbjahreszeugnisse an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Förderschulen und Berufskollegs (Bildungsgang Berufsschule siehe unten) an folgenden Terminen ausgehändigt:

- Freitag, 7. Februar 2014 (Grundschulen: 3. Februar bis 7. Februar 2014)
- Freitag, 30. Januar 2015 (Grundschulen: 26. Januar bis 30. Januar 2015)
- Freitag, 29. Januar 2016 (Grundschulen: 25. Januar bis 29. Januar 2016)
- Freitag, 3. Februar 2017 (Grundschulen: 30. Januar bis 3. Februar 2017)
- Freitag, 2. Februar 2018 (Grundschulen: 29. Januar bis 2. Februar 2018)
- Freitag, 8. Februar 2019 (Grundschulen: 4. Februar bis 8. Februar 2019)
- Freitag, 31. Januar 2020 (Grundschulen: 27. Januar bis 31. Januar 2020)
- Freitag, 29. Januar 2021 (Grundschulen: 25. Januar bis 29. Januar 2021)
- Freitag, 28. Januar 2022 (Grundschulen: 24. Januar bis 28. Januar 2022)
- Freitag, 20. Januar 2023 (Grundschulen: 16. Januar bis 20. Januar 2023)
- Freitag, 26. Januar 2024 (Grundschulen: 22. Januar bis 26. Januar 2024)

(vgl. <http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/Erlasse/Ferientermine/Zeugnisausgabe/index.html> (siehe oben download am 2. Mai 2015))

4. Pädagogisch und organisatorisch ist es aus Sicht des BLVN und des VLWN nicht notwendig, nach der Ausgabe von Halbjahreszeugnissen unterrichtsfreie Zeit zu planen. Dieser Zeitraum könnte besser für eine Flexibilisierung der dargelegten

Problematiken genutzt werden, mit dem Ziel, die Schwankungsbreite der Schultage im Schulhalbjahr und Schuljahr zu minimieren.

5. Das zweite Schulhalbjahr bietet - mit Ausnahme des Schuljahres 2020/2021 – aufgrund der zahlreichen christlichen Feiertage, genügend Erholungsphasen, die auch noch für eine gleichmäßigere Aufteilung der Unterrichtszeiten gekürzt werden könnten.

Die Osterferien sollten dabei aus Sicht des BLVN und des VLWN immer genau zwei Wochen umfassen und die Feiertage in der Mitte dieses Zeitraums positioniert werden.

Hannover, 09. Mai 2015



Heinz Ameskamp  
(Landesvorsitzender des BLVN)



Jürgen Brehmeier  
(Landesvorsitzender des VLWN)